

**Dringende Erforderlichkeit der Beteiligung der Kommunen in NRW im Rahmen der forstfachlichen Ausbildung für das Einstiegsamt 2.1 (ehem. gD)**

**Ausgangslage:**

Für die Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen (LBG NRW) ist es für Absolventen der forstlichen Hochschulstudiengänge zwingend erforderlich, dass sie eine zweite Staatsprüfung gemäß Forstdienstausbildungsgesetz NRW (FDAG NRW) ablegen.

Für die Übernahme der Betriebsleitung eines kommunalen Forstbetriebes ist gemäß § 35 LFoG eine der beiden angebotenen zweiten forstfachlichen Staatsprüfungen mit erfolgreichem Abschlussnachweis zwingende Voraussetzung.

Es gibt in zahlreichen Kommunen einen Bedarf der praxisintegrierten Qualifizierung eigener forstlicher Nachwuchskräfte oder Nachqualifizierung berufserfahrener forstlicher Hochschulabsolventen ohne zweite Staatsprüfung für die forstfachliche Laufbahn des Einstiegsamtes 2.1 (ehem. gD), sowohl für die klassischen Forstbetriebe als auch für die ganzheitliche kommunale Ausrichtung im urbanen Wald- und Baummanagement im Rahmen der Anpassungserfordernisse zur Gesundheits-, Katastrophen- und Biodiversitätsvorsorge im Klimawandel.

Die Vorbereitung für die zweite Staatsprüfung ist im Land NRW dem Landesbetrieb Wald und Holz übertragen und vorbehalten.

**Aktuelle Situation:**

Es gibt für junge Absolventen der forstlichen Hochschulstudiengänge die Möglichkeit zur befristeten Anstellung beim Landesbetrieb Wald und Holz für den Vorbereitungsdienst und das Referendariat zwecks Vorbereitung auf die zweite Staatsprüfung zur Befähigung für die forstfachlichen Laufbahnen der Einstiegsämter 2.1 (ehem. gD) und 2.2 (ehem. hD). Es ist festzustellen, dass der jeweilige forstfachliche Vorbereitungsdienst bzw. Referendariat / Modulare Qualifikation in der exklusiven Zuständigkeit des Landesbetriebes, die jeweilige zugrunde liegende Fachqualifikation für die Einstiegsämter gemäß Deutschem Qualifikationsrahmen Stufe 6 für Einstiegsamt 2.1 und Stufe 7 für Einstiegsamt 2.2, ggf. in Verbindung mit der notwendigen fachlichen Berufserfahrung sehr gut darstellen.

Des Weiteren ist ergänzend festzustellen, dass die vom Landesbetrieb angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen aktuell und aller Voraussicht nach ausschließlich die Bedarfe des Landesbetriebes decken werden und im Rahmen der bestehenden Ressourcenausstattung bedauerlicherweise auch nicht erweiterbar sind. Die aktuellen Zahlen und Prognosen des Landesbetriebes Wald und Holz berücksichtigen weder den demografischen Wandel in den klassischen kommunalen Forstbetrieben mit eigener Betriebsleitung noch die Personalentwicklungsbedarfe durch Verbeamtung in den forstlichen Laufbahnen für die Pflichtaufgaben des urbanen Wald- und Baummanagements.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation und der nachhaltigen Bedarfe für eine Laufbahnqualifizierung von Mitarbeitenden im urbanen Wald- und Baummanagement bestehen aktuell keinerlei Kapazitäten im aktuellen Ausbildungsmonopol des Landes für die

bedarfsgerechte fachliche (Nach-)Qualifizierung jungen Hochschulabsolventen und erfahrener Forstkolleg\*innen in den Kommunen, welche aus gutem Grunde im Rahmen der Qualitätssicherung und der hoheitlichen Einheitlichkeit im Lande für die Verbeamtung im Forstdienst (= urbanen Wald- und Baumanagement) und die Übernahme der Betriebsleitung (LFoG § 35) erforderlich sind.

Aktuell sind uns zahlreiche Fälle bekannt, wo trotz Fachpersonal die Betriebsleitung aktuell bzw. in absehbarer Zeit nicht dargestellt werden kann, im Rahmen des Personalmanagements Mitarbeitende aufgrund des forstspezifischen Laufbahnrechtes nicht verbeamtet werden können und wir Mitarbeitenden im Bereich der Betriebe des urbanen Wald- und Baumanagements keine verwaltungstechnische Laufbahnqualifikation für die Ämter der Stufe 2.1 anbieten können, obschon hier vergleichbare rechtliche Anforderungen wie im klassischen Forstdienst existieren.

**Lösungsansatz:**

Analog zur modularen Qualifikation für das Einstiegsamt 2.2 bieten wir in der kommunalen Familie und ggf. ergänzender Expertise aus der wissenschaftlichen Hochschulausbildung an, dass wir dem Land im Rahmen seiner subsidiären Aufgabenverpflichtung bei der Konzeption einer modularen forstfachlichen Qualifikation für das forstfachliche Einstiegsamt 2.1 im urbanen Wald- und Baumanagement (s. LBG § 7 Abs 2) und dem Aufbau zugehöriger Ausbildungskapazitäten in Verbindung mit kommunalen Studieninstituten und Forstbetrieben unter der qualitätssichernden Aufsicht des Landes bzw. des Landesbetriebes Wald und Holz behilflich sind.

22.04.2024

*Markus Schlösser, Sprecher AG Großstadtwald NRW  
Norbert Böskes, Stellv. Landesvorsitzender BDF NRW  
Holger Böse, Betriebsleiter RVR Ruhr Grün*